

Landschaftsplan

- 1. ENTWURF -

Stadt Finsterwalde

Fortschreibung des Landschaftsplanes zur
3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Nördlich der Florian-Geyer-Straße“



Auftraggeber: Stadtverwaltung Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

vertreten durch: Herrn Gampe
- Bürgermeister -

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Annika Becker

Stand Mai-Juli 2014

1	ANLASS.....	6
1.2	Gesetzliche Grundlagen	6
1.2.1	Rechtswirkungen der landschaftsplanerischen Inhalte	7
1.2.2	Ziel und Zweck des Landschaftsplanes	7
1.2.3	Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern	8
1.3	Planerische Vorgaben	10
1.4	Planungsgrenzen	11
1.5	Leitbilder der Entwicklung	11
1.6	Planungsgrundlagen	12
2	GRUNDLAGENERMITTLUNG UND BESTANDSANALYSE.....	13
2.1	Historische Entwicklung der Landschaft	13
2.2	Naturräumliche Gliederung.....	13
2.3	Geologische Verhältnisse.....	13
2.4	Oberflächengestalt	13
2.5	Böden	13
2.6	Wasserhaushalt	13
2.6.1	Oberflächengewässer.....	13
2.6.2	Grundwasser.....	13
2.7	Klima	14
2.7.1	Makro- und Regionalklima	14
2.7.2	Mikro- und Mesoklima.....	14
2.8	Arten und Biotope.....	14
2.8.1	Potentiell natürliche Vegetation	14
2.8.2	Biotoptypen im Planungsraum.....	14
2.8.2.1	Biotoptypklasse 05 - Gras- und Staudenfluren	15
2.8.2.2	Biotoptypklasse 07 - Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen.....	16
2.8.2.3	An den Planungsraum angrenzende Biotopen	16
2.8.3	Charakterisierung der Fauna im Planungsraum.....	17
2.8.3.1	Säugetiere	17
2.8.3.2	Avifauna.....	17
2.8.3.3	Amphibien und Reptilien.....	17
2.8.3.4	Wirbellose	17
2.9	Landschaftsbild und Erholungsvorsorge.....	17
2.10	Schutzausweisungen	18
3	GEGENWÄRTIGE UND ZUKÜNFTIGE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTES MIT SEINEN SCHUTZGÜTERN	20
3.1	Boden.....	20
3.1.1	Zustandsbewertung	20
3.1.1.1	Filter-, Puffer- und Speichervermögen und Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag	20
3.1.1.2	Entwicklungspotential.....	20
3.1.1.3	Archivfunktion.....	20
3.1.2	Vorbelastungen	20
3.1.3	Allgemeines Leitbild und Ziele.....	21
3.1.4	Entwicklungsbedarf/ Konflikte	21
3.2	Wasser.....	21
3.2.1	Zustandsbewertung	21
3.2.1.1	Oberflächengewässer.....	21
3.2.1.2	Grundwasser	21
3.2.1.3	Vorbelastungen.....	22
3.2.2	Allgemeines Leitbild und Ziele.....	22
3.2.3	Entwicklungsbedarf/ Konflikte	22
3.3	Klima	22
3.3.1	Zustandsbewertung	22
3.3.2	Vorbelastung	22
3.3.3	Allgemeines Leitbild und Ziele.....	23
3.4	Arten und Biotope.....	23
3.4.1	Zustandsbewertung	23
3.4.1.1	Bewertung der Biotope und Arten.....	23

3.4.2	Vorbelastung	24
3.4.3	Allgemeines Leitbild und Ziele	25
3.4.4	Entwicklungsbedarf/ Konflikte	25
4	ZUSÄTZLICHE SCHUTZGÜTER GEMÄß SUP-RICHTLINIE.....	26
4.1	Mensch.....	26
4.1.1	Zustandsbewertung – derzeitige Flächennutzung	26
4.1.2	Bewertung der Wohnumfeldfunktion.....	26
4.1.3	Vorbelastungen	26
4.1.4	Allgemeines Leitbild und Ziele.....	26
4.2	Sach- und Kulturgüter	27
4.3	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern	27
5	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE ENTWICKLUNGSKONZEPTION.....	28
5.1	Entwicklungsziele	28
5.2	Erläuterungen zur Entwicklungskonzeption - Flächennutzung und Maßnahmen	28
5.2.1	Flächen für die Landwirtschaft.....	29
	Bestandssicherung und Entwicklung:	29
5.2.2	Bauflächen	29
6	GEPLANTE EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT UND KOMPENSATIONSMABNAHMEN	30
6.1	Gesetzliche Grundlagen	30
6.2	Schutzgutbezogene Grundsätze für die Handhabung der Eingriffsregelung	30
6.3	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz bei Neuplanung baulicher Nutzung	32
7	LITERATURVERZEICHNIS	35

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Allgemeine Vorbelastung Boden.....	20
Tab. 2:	Bewertung der Biotoptypen.....	23
Tab. 3:	Biotoptypen des PR und Einstufung der naturschutzfachlichen Bedeutung	24
Tab. 4:	Empfindlichkeit / Gefährdung - Arten und Biotope.....	24
Tab. 5:	Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern	27
Tab. 6:	Eingriffs/ Ausgleichsbilanz des Vorhabens	33

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Blick auf die Fläche aus Richtung Südost	1
Abb. 2:	artenreiche Frischweide (Biotopklasse 05).....	15
Abb. 3:	Großseggenwiese (Biotopklasse 05).....	16
Abb. 4:	Feldgehölz aus Birken und Espen (Biotopklasse 07)	16

Verzeichnis der Abkürzungen

Abb.	Abbildung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GRZ	Grundflächenzahl
Kap.	Kapitel
LGRB	Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
MMK	Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung
mdl. Mitt.	mündliche Mitteilung
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
PR	Planungsraum
unveröff.	unveröffentlicht
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche

1 Anlass

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planungsänderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.02.2014 (BV-2007-008) für das Flurstück 7 der Flur 1, Gemarkung Finsterwalde, beschlossen, einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Florian-Geyer-Straße Nord“ zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohngebäudes aufzustellen. Für den Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bebauungspläne sollen grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.02.2014 (BV-2014-001) daher gleichzeitig die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, Planungsziel ist die Darstellung einer Wohnbaufläche.

Der Landschaftsplan (LP) als bestehendes Instrument der Landschaftsplanung deckt wesentliche Inhalte einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bereits ab. Da im vorliegenden Fall eine Fortschreibung des LP parallel zum FNP erarbeitet wird, können hieraus wesentliche Informationen zu Bestand, Bewertung und Entwicklung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope und Arten, Landschaftsbild sowie zur Erholungsvorsorge entnommen werden. Ebenso werden im LP die im FNP dargestellten sonstigen baulichen Vorhaben hinsichtlich ihrer Umweltauswirkung beschrieben und bewertet. Der LP stellt daher das inhaltliche Kernstück der SUP zum FNP dar und wird insbesondere um die Belange menschliche Gesundheit sowie Sach- und Kulturgüter ergänzt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) neu gefasst durch Bekanntmachung v. 23.1.1990 (BGBl. I S.133), Änderung durch Artikel. 2 des Gesetzes v. 11. 6.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**): Stand 2013
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- **BbgNatSchAG**) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004 (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – **BbgDSchG**)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (**Biotopschutzverordnung**) vom 07. August 2006. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 26. Oktober 2006.
- Richtlinie 79/409/EWG vom 2. Mai 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**) - Amtsblatt Nr. L 103, 22. Jahrgang.
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("**FFH-Richtlinie**"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- **WHG** – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

1.2.1 Rechtswirkungen der landschaftsplanerischen Inhalte

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz bestimmen die Länder die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne sowie deren Durchführung (§ 11 (5) BNatSchG).

Nach § 5 BbgNatSchAG werden für das Gebiet der Gemeinde die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem LP dargestellt. Dabei werden die natürlichen Gegebenheiten und Potenziale der Gemeinde, wie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und Schönheit und Erholungswert der Landschaft erfasst, bewertet und dargestellt. Auf dieser Grundlage entwickelt die Gemeinde mittels des LP eigene, örtliche Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege und raumbezogene Maßnahmen, die durch Grünordnungspläne für Teile der Gemeinde konkretisiert werden können. (§ 9 BNatSchG und § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG).

Ein Ermessen über die Aufstellung des LP hat die Gemeinde nicht; er ist auch dann aufzustellen, wenn kein Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Der Pflicht zur Aufstellung von LP ist spätestens dadurch nachzukommen, dass parallel zum Flächennutzungsplan ein LP erarbeitet wird. Die Darstellungen des LP werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den Flächennutzungsplan aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/ beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.

Die Darstellungen der Landschaftspläne können als Darstellungen oder Festsetzungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden (§ 5 (1) BbgNatSchAG i.V.m. § 11 (3) BNatSchG).

Das am 01.05.1993 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (InvWoBG) sowie die Novellierung des vormals § 8 BNatSchG und der jetzigen § 14, § 15 und § 17 BNatSchG legen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung fest und gelten unmittelbar für die Länder (LOUIS, 1994).

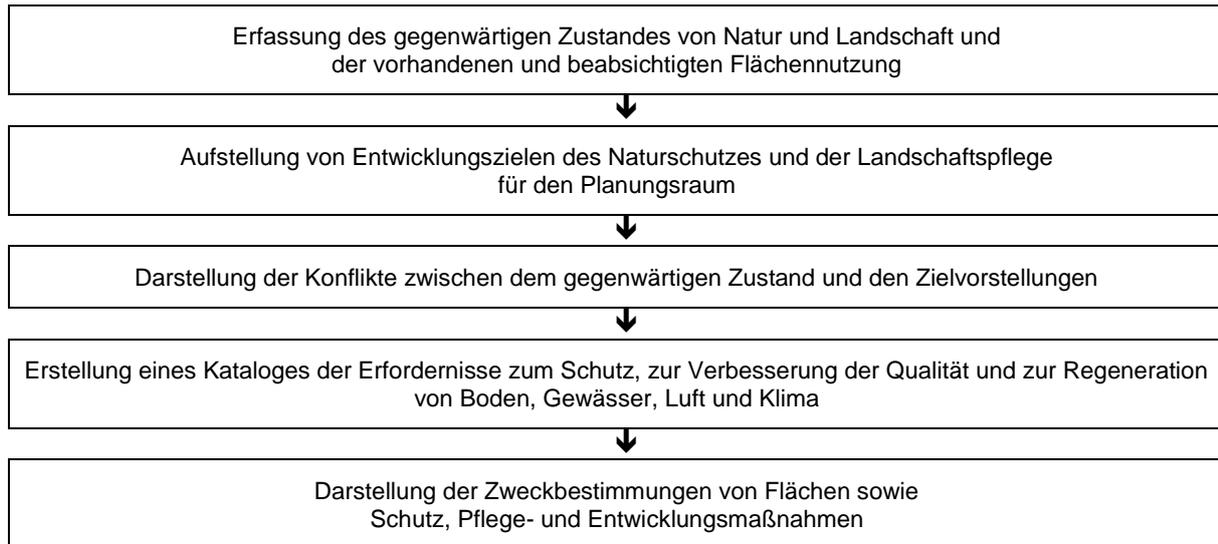
Bereits im FNP sind Aussagen zu treffen, ob und inwieweit die geplante bauliche Nutzung einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt und welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus stellt der LP die Grundlage für die Flächennutzungsplanung dahingehend dar, dass geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgezeigt werden. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt.

1.2.2 Ziel und Zweck des Landschaftsplanes

Der LP stellt die örtlichen Ziele und Zwecke zur Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen dar. Er soll als Ergänzung zum FNP über die Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie als Basis für die Grünordnungspläne, die zu den Bebauungs- sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen gehören, dienen.

In den LP wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft aufgenommen, dokumentiert und nach seiner Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit bewertet. Die Art und das Ausmaß der vorhandenen Vorbelastung und Konflikte sowie die von der vorgesehenen Änderung der Flächennutzung ausgehenden Konflikte werden dargestellt. Darüber hinaus sind die übergeordneten und lokalen landschaftsplanerischen Ziele zu formulieren. Aufgrund dieser Ziele werden geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Landschaft vorgeschlagen.

Die Aufgaben eines LP können demnach wie folgt umrissen werden:



1.2.3 Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern

Boden

Gemäß § 1 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im § 1 (3) Nr. 2 des BNatSchG heißt es: "Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen."

Die angesprochenen Schutzziele beziehen sich insbesondere auf die Vermeidung von Erosion, Verdichtung und Versiegelung.

Im Übrigen sind bodenschutzrelevante Aussagen in verschiedenen Fachgesetzgebungen enthalten.

Wasser

In den allgemeinen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG wird im § 6 (1) Nr. 1 ausgeführt: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften". Als Gewässer werden sowohl oberirdische Gewässer als auch das Grundwasser betrachtet.

Im § 1 (3) 3 BNatSchG werden folgende Ziele und Grundsätze für den Schutz oberirdischer natürlicher Gewässer und des Grundwassers genannt: „Binnengewässer [sind] vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen“.

Klima

Gemäß § 1 (3) 4 BNatSchG sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem

Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Arten und Biotope

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 BNatSchG auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Gemäß § 1 (2) BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Erholung und Landschaftsbild

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft bezogen auf die Erholung des Menschen.

Gemäß § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere:

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 (4) BNatSchG).

Weitere Regelungen zur Erholungsvorsorge sind in den Paragraphen § 59 – 62 BNatSchG enthalten.

1.3 Planerische Vorgaben

Raumordnung

Für Planungen in der Stadt Finsterwalde ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) aus:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (**LEPro 2007**) (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I – zentralörtliche Gliederung – vom 4.07.1995 (GVBl. II S. 474)
- Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (**LEP GR**) ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum vom 20.07.2004 (GVBl. II S. 557)
- Landesentwicklungsplan Brandenburg (**LEP I**) vom 4. Juli 1995 (GVBl. II/95 Nr. 47).

Für die Stadt Finsterwalde und den Änderungsbereich sind nachfolgende Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich:

- Gemäß § 3 Abs. 1 LEPro 2007 soll die Hauptstadtregion nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Siedlungsentwicklung soll gemäß § 5 Abs. 1 LEPro 2007 auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden.
- Gemäß LEP I wird die Stadt Finsterwalde als Mittelzentrum festgelegt. Mittelzentren stellen nicht nur einen Bevölkerungsschwerpunkt im ländlichen Raum dar, sondern sie haben auch Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs für die Einwohner ihres Mittelbereichs bereitzustellen.
- Finsterwalde ist zudem als regionales Entwicklungszentrum des äußeren Entwicklungsraumes dargestellt.

Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen wird den Zielen der Raumordnung entsprochen.

Regionalplanung

Konkrete Ziele sind hier derzeit für die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

Landschaftsprogramm Brandenburg

Inhalt: Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden überörtliche Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Es liegt in zwei gesonderten Teilen vor: Zum einen liegen die Materialien (Stand 1998) in Text und Karten (M 1: 300.000) vor, zum anderen sind die Entwicklungsziele (Stand 2000) in Text und Karten (M 1: 300.000) dargestellt.

Planungsbezug: Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 benannt.

Für den Planungsraum sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes im besiedelten Bereich
- Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen; Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide)
- Erhalt großer, zusammenhängender gering durch Verkehrswege zerschnittener Waldwege
- Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen
- Verbesserung des vorhandenen Potentials des Landschaftsbildes
- Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder im siedlungsgeprägten Raum
- Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im Siedlungsbereich

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Inhalt:

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet eine Analyse des Naturhaushaltes, mit deren Hilfe Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den entsprechenden Planungsraum aufgestellt werden. Er liegt in Form von Text und Karten vor.

Planungsbezug:

Folgende Zielvorstellungen sind für den Planungsraum benannt worden:

- Naturhaushaltsschonende Grünlandnutzung
- Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Acker, Grünland und Feuchtgrünland

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (1997) wird etappenweise fortgeschrieben (letzter Stand Juli 2011). Zunächst wurde der Fachbeitrag zum Biotopverbund erstellt (LK ELBE-ELSTER 2010).

Der Planungsraum zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund. Es sind darin keine Ziele für den Planungsraum formuliert.

1.4 Planungsgrenzen

Der Planungsraum umfasst die Flurstücke 5 und 7 der Flur 1 der Gemarkung Finsterwalde und schließt sich mit einer Größe von 0,56 ha nördlich an die Florian-Geyer-Straße/ Ecke Heinrichsruh an. Es befindet sich nordöstlich der Altstadt Finsterwalde.

Für das Flurstück 7 wird ein Bebauungsplan erarbeitet. Eine Satzung liegt zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vor.

1.5 Leitbilder der Entwicklung

Natur und Landschaft sind die Lebensgrundlage des Menschen und müssen als solche *nachhaltig* gesichert werden. Ziel des LP ist es, einen Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Stadt Finsterwalde zu liefern. Neben seiner Bedeutung als Fachplan für den Naturschutz und die landschaftsbezogene Erholung hat der LP die Aufgabe, einen naturschutzfachlichen Beitrag zu den anderen Flächennutzungen zu leisten.

Allgemeines Leitbild hierfür ist der "nutzungsintegrierte Naturschutz", der eine Verbindung von Raumnutzungen und Schutz des Naturhaushaltes beinhaltet. Wirtschaftliche Nutzungen sind so zu entwickeln, dass negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt - Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna und deren Wechselwirkungen - vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind - dem Vorsorgeprinzip entsprechend - zu vermeiden und zu vermindern. Sind sie nicht zu vermeiden, so sind die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

Die wirtschaftliche Entwicklung Finsterwaldes soll durch die im LP vorgeschlagenen Maßnahmen nicht behindert, sondern in umweltverträglicher Richtung gestaltet werden. Ein weitgehend unbelasteter Naturhaushalt ist neben seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz auch eine wichtige Voraussetzung für einzelne Flächennutzungen, wie z.B. die Landwirtschaft.

Leitbild des LP ist eine Verbindung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bevölkerungsentwicklung mit den Erfordernissen für Schutz, Pflege und Entwicklung des gesamten Naturhaushaltes. Hierdurch kann ein positives Umweltimage der Stadt gefördert, die Lebensqualität bewahrt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig erhalten werden.

1.6 Planungsgrundlagen

Für die Erstellung der vorliegenden Fortschreibung des LP zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes konnten folgende Unterlagen verwendet werden:

LP

GUP, Dr. Glöss Umweltplanung (2004): Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde. 2. Entwurf Stand Juni 2004.

FNP

STADT FINSTERWALDE: Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde – Vorentwurf, April 2014. – unveröff.

2 Grundlagenermittlung und Bestandsanalyse

2.1 Historische Entwicklung der Landschaft

- keine Änderung zu 2004 -

2.2 Naturräumliche Gliederung

- keine Änderung zu 2004 -

2.3 Geologische Verhältnisse

- keine Änderung zu 2004 -

2.4 Oberflächengestalt

Die Geländehöhen liegen im Planungsraum bei 105 – 107 m NHN. Das Gelände fällt in Richtung Norden ab.

2.5 Böden

Die Böden des Planungsraumes sind aus pleistozänem Ausgangsmaterial entstanden. Nach dem Rückzug des Inlandeises vor ca. 130.000 Jahren waren sie geomorphologischen, klimatischen, hydrologischen und biotischen Faktoren sowie dem Einfluss des Menschen ausgesetzt. In diesem Prozess haben sich Aufbau und Eigenschaften der Böden verändert.

Geologisches Ausgangsmaterial sind sandige bis anlehmige Sande. Es herrschen grundwasserbeeinflusste, teilweise humosige Sandböden vor (ZENTRALES GEOLOGISCHES INSTITUT 1975).

Der Oberboden ist bestimmt durch schwach lehmigen Sand. Die vorherrschende Bodenform ist vergleyte Braunerde.

2.6 Wasserhaushalt

2.6.1 Oberflächengewässer

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Mehrere Gewässer befinden sich jedoch im Umkreis.

Im Westen grenzt ein Graben an, der über den Graben Heinrichsruh in die Kleine Elster mündet. Zudem befinden sich weitere Stillgewässer in der Nähe des Planungsraumes. Auf dem im Westen benachbarten Flurstück und im Südwesten der Fläche befinden sich zwei künstlich angelegte Kleingewässer. Ein weiteres Gewässer ist im Nordosten des Planungsraumes gelegen. Dieses wird von einem dichten Erlengürtel gesäumt und speist den Graben Heinrichsruh.

2.6.2 Grundwasser

Den Hauptgrundwasserleiter im Raum Finsterwalde bilden pleistozäne Sande und Kiese, die im Bereich der Endmoräne, Grundmoräne, Becken und holozänen Niederungen ausgebildet sind (NIEDERSTRAßER, 1990). Das Grundwasserfließgeschehen wird durch Zuflüsse aus den Hochflächen im Osten und Westen in das Stadtgebiet bestimmt. Auf der Höhe der Bahnlinie ist eine von Ost nach West verlaufende Grundwasserscheide ausgebildet. Das Wasser fließt nach Norden in Richtung Wasserfassung Gröbitzer Bauernheide bzw. nach Süden zum Schacketal ab (NOWEL, 1966).

Die Grundwasserhöhengleichen sind im Planungsraum zwischen 104 und 105 m ü. NHN angegeben (GUP 2004). Der Grundwasserflurabstand beträgt max. 2 m.

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes und des geringen Anteils an bindigen Bildungen ist das Grundwasser nicht gegenüber flächenhaft eindringenden Stoffen geschützt.

2.7 Klima

2.7.1 Makro- und Regionalklima

- keine Änderung zu 2004 -

2.7.2 Mikro- und Mesoklima

Da keine genauen Messdaten zum Mikro- und Mesoklima vorliegen, lassen sich anhand der Realnutzung und der Topografie Lokalklimatische Eigenschaften ableiten.

Klimatische Ausgleichsfunktion

Die Grünlandfläche im Planungsraum stellt grundsätzlich ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Dieses besitzt jedoch aufgrund fehlender Geländeneigung und der Einrahmung durch Gehölzstrukturen keinen Abfluss. Zudem ist die Flächengröße des Planungsraumes gering, so dass keine größere Menge an Kaltluft produziert wird.

Der Planungsraum gehört jedoch zu einem Korridor, der frische Luft in das Stadtgebiet führt (GUP 2004).

Lufthygienische Ausgleichsfunktion

Die Gehölzstrukturen im Planungsraum tragen aufgrund der geringen Flächengröße und der lückigen Baumkronen kaum zur Filterung und Fällung von Luftschadstoffen und zur Verringerung der lufthygienische Belastung in der Region bei.

Da Filterwirkung des den Planungsraum dominierenden Offenlandes nachrangig ist und der räumliche Bezug zum Belastungsraum ohnehin nicht gegeben ist, wird die lufthygienische Ausgleichsfunktion im Planungsraum als nachrangig eingestuft.

2.8 Arten und Biotope

2.8.1 Potentiell natürliche Vegetation

Unter der Potenziell natürlichen Vegetation (PnV) wird die Vegetation verstanden, wie sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der aktuellen Standortverhältnisse (Boden, Wasser, Klima u. a.) einschließlich der durch bisherige menschliche Tätigkeit erfolgten Standort- und Florenveränderungen bei Ausschluss jeglicher bisheriger und zukünftiger direkter menschlicher Einflüsse auf die Vegetation zu erwarten wäre (MUNR 1998).

Das Gebiet westlich von Finsterwalde würde hauptsächlich von Kiefern-Traubeneichen-Wäldern geprägt sein. Dieser Kiefern-Traubeneichen-Wald wäre im Planungsraum mit Blaubeeren durchsetzt. In den Bereichen mit einem höheren Grundwasserstand würden auch bodenfeuchte, grundsäure Moorbirken-Stieleichenwald im komplex mit Moorbirken-Bruchwald wachsen.

2.8.2 Biotoptypen im Planungsraum

Im Mai und Juni 2014 wurde im Planungsraum eine Biotoptypenkartierung auf der Grundlage des aktuellen Kartierungsschlüssels „Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen“ (LUA 2004a) und „Band 2 – Beschreibung der Biotoptypen“ (LUA 2007) durchgeführt.

Eine Beschreibung der Biotope enthalten die nachfolgenden Kapitel 2.8.2.1 - 2. Die Biotoptypen sind in der Bestandskarte (Karte 1) dargestellt.

Jedes Biotop der flächendeckenden Kartierung wurde einem Biotoptyp der Kartieranleitung mit entsprechendem Zahlen- und Buchstabencode zugeordnet.

Das ermittelte floristische Arteninventar (Artbezeichnung gemäß „Exkursionsflora, Band 2 und 3 von Rothmaler (2000, 2005)) wird in der Biotopbeschreibung dargestellt.

Mit dem BbgNatSchAG wird der Schutz der Biotope im § 18 geregelt. Dieser enthält in Ergänzung zum § 30 BNatSchG weitere Biotope deren Schutz gesetzlich geregelt ist.

Der Schutzstatus sowie die Gefährdung der Biotope entspricht der Liste der Biotoptypen des Landes Brandenburgs mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung und Regenerierung (nach LUA 2007) bzw. der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (BSV - Biotopenschutzverordnung 2006) und sind in der Biotopbeschreibung gekennzeichnet.

Der Planungsraum befindet sich in nordwestlich der Innenstadt von Finsterwalde. Er schließt sich nördlich an das Siedlungsgebiet „Heinrichsruh“ an und unterliegt derzeit einer Nutzung als Weide für Pferde.

Im Planungsraum sind folgende 2 Biotopklassen vertreten:

- 05 Gras- und Staudenfluren,
- 07 Kleingehölze.

2.8.2.1 Biotopklasse 05- Gras- und Staudenfluren

Frischweide, artenreich (051121 - GMFR)

Schutzstatus: -

Dominierendes Biotop im Planungsraum ist eine artenreiche Frischweide auf einem mittleren Standort.

Vorherrschende Gräser sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gemeines Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Gemeine Quecke (*Elytrigia repens*). An krautigen Arten wurden Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Weiß-Klee (*T. repens*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) nachgewiesen.



Abb. 2: artenreiche Frischweide
(Biotopklasse 05)

Großseggenwiese (05101 - GFS)

Schutzstatus: §

Der westliche Bereich der Weide zeichnet sich durch feuchtere Standortverhältnisse aus. Hier hat sich eine Großseggenwiese entwickelt. Diese Fläche wird von der Flatterbinse (*Juncus effusus*) beherrscht. Begleitet wird diese vom Wolligen Honiggras (*Holcus lanatus*), der Behaarten Segge (*Carex hirta*) und Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*).



Abb. 3: Großseggenwiese (Biotopklasse 05)

2.8.2.2 Biotopklasse 07- Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen

Feldgehölze mittlerer Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten (071131 - BFMH)

Schutzstatus: -

Im Nordosten ragt der Randbereich eines Feldgehölzes mittlerer Standorte in den Planungsraum. Innerhalb der Planungsgrenzen stocken ausschließlich jüngere Birken (*Betula pendula*) und Espen (*Populus tremula*).



Abb. 4: Feldgehölz aus Birken und Espen (Biotopklasse 07)

2.8.2.3 An den Planungsraum angrenzende Biotopen

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden auch die an den Planungsraum angrenzenden Biotope erfasst.

An den Planungsraum grenzt im Süden und Osten eine *Einzel- oder Reihenhaussiedlung* (12123 - OSR). Es handelt sich hierbei um Einfamilienhäuser mit Gärten. Im Norden schließt sich eine *Frischwiese* (05112 – GMF) an, die zum Zeitpunkt der Kartierung als Pferdekoppel genutzt wurde. Südwestlich der Fläche befindet sich ebenfalls eine Frischwiese.

Im Nordwesten befindet sich ein *Feldgehölz* (071131 – BFMH), das von Pappeln und Birken dominiert wird. Der Rand dieses Feldgehölzes ragt in den Planungsraum hinein. Das Feldgehölz umgibt ein *Kleingewässer* (02120 – SK), das dort angelegt wurde. Westlich dieses Biotops und des Planungsraumes sowie nördlich davon befindet sich jeweils ein *weitgehend naturferner, unverbauter Graben* (0113322 – FGOBT). Zum Zeitpunkt der Kartierung führten diese kein Wasser. Der westliche Graben wird von einer *Baumreihe* (BRAG – 071411) begleitet. Der Graben Heinrichsruh nordöstlich des Planungsraumes stellt einen weiteren Graben dar. In dessen Uferbereich wurde ebenfalls eine Baumreihe angelegt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer [...]“ geschützt. Weder der Graben noch das Kleingewässer werden als naturnah eingestuft.

Die Fläche im Westen des Planungsraumes wird für die *Landwirtschaft* (12400 – OL) genutzt.

2.8.3 Charakterisierung der Fauna im Planungsraum

Für die Charakterisierung der Fauna wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Zentrales Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS)
- Begehung vom 19.05. und 20.06.2014

2.8.3.1 Säugetiere

Fischotter und Biber

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer wird ein Vorkommen semiaquatisch lebender Säugetiere im Planungsraum ausgeschlossen.

Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte nicht. Im Planungsraum befinden sich keine Strukturen die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Die Fläche stellt jedoch ein potentiell Jagdhabitat dar.

2.8.3.2 Avifauna

Eine Erfassung der Avifauna erfolgte nicht. Die Gehölzstrukturen im nordwestlichen Planungsraum und die Offenlandbereiche stellen für viele Arten potentielle Bruthabitate dar. Aufgrund der Habitatausstattung und der Siedlungsnähe wird davon ausgegangen, dass sich im Planungsraum größtenteils störungsunempfindliche Ubiquisten angesiedelt haben.

2.8.3.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien wurde nicht gesondert erfasst.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planungsraum. Laichgewässer in der Nähe existieren ca. 90 m westlich und 110 m nordöstlich des Planungsraums. Im Rahmen einer Geländebegehung im Juni 2014 wurden an beiden Gewässern Grünfrösche verhört. Der Planungsraum kann für Amphibien als Landlebensraum fungieren.

Von Reptilien bevorzugte Strukturen wie südexponierte, versteckreiche Böschungen oder Eiablageplätze sind nicht im Planungsraum vorhanden. Im Rahmen der Geländebegehungen im Mai und im Juni 2014 wurden keine Reptilien beobachtet.

2.8.3.4 Wirbellose

Entsprechend der Biotopausstattung des Planungsraumes ist eine angepasste Insektenfauna zu erwarten. Spezielle Erhebungen liegen nicht vor.

2.9 Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

„Als Schutzgut Landschaftsbild wird die optisch erfassbare Gestalt des Landschaftsraumes einbezogen. Ausschlaggebend dafür sind ... Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft...“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sowie Struktureichtum und Naturnähe. Hinzu kommen weitere Sinneswahrnehmungen wie Geräusche und Geruch. In der Beschreibung und Bewertung ist zu berücksichtigen, dass das Empfinden des Landschaftsbildes ein sehr subjektives Erleben darstellt.

Der Planungsraum befindet sich am Stadtrandgebiet von Finsterwalde. Das südliche Gebiet ist geprägt durch das Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern und begrünten Vorgärten. Die Straßen sind unbefestigt und geben zusammen mit den Gehölzstrukturen der Vorgärten dem Siedlungsgebiet einen ländlichen Charakter. Nördlich des Planungsraumes schließen sich Weideflächen an, die durch Gehölzstrukturen und Kleingewässer strukturiert werden. Es ergibt sich ein harmonisches Landschaftsbild. Der Planungsraum fungiert als Sichtachse von dem Siedlungsgebiet auf die Offenlandbereiche.

Zugänglichkeit / Erschließung

Die Erlebbarkeit der Landschaft wird durch die Qualität der Zugänglichkeit bestimmt.

Das Gebiet dient der siedlungsnahen Erholung. Am Planungsraum führen im Norden, Westen und Süden unbefestigte Wege vorbei, die von Spaziergängern genutzt werden.

2.10 Schutzausweisungen

Gemäß § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiete

Der Planungsraum liegt innerhalb des gemäß § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bürgerheide“.

Es wurde am 01.05.1968 mit In-Krafttreten der LSG Schutzgebietsverordnung (Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus) festgesetzt.

Das an den Westrand der Stadt angrenzende Schutzgebiet hat vor allem für die Bevölkerung Finsterwaldes eine Funktion als Naherholungsgebiet. Von seinen 7,7 km² Fläche liegen 520 ha in der Gemarkung Finsterwalde. Die Bürgerheide besteht aus einem großen Waldgebiet, in dem Kiefernforsten dominieren. Der Wald wird sowohl von den Eisenbahn-schienen als auch der Kirchhainer Straße durchschnitten, wodurch das Erholungspotential beeinträchtigt ist. Die entlang des Eisenbahndammes verlaufende Forststraße ist aufgrund der vorhandenen dreireihigen Allee eine landschaftlich reizvolle Verbindung zwischen Stadt und Bürgerheide.

Nördlich der Kirchhainer Straße liegt die Zwergstrauchheide mit dem Hennersdorfer Berg, der jedoch aufgrund des Segelflugplatzes nicht zugänglich ist. Westlich des Hennersdorfer Berges liegt eine Motocross- Bahn, von der Lärmbelästigungen ausgehen. Das zweite ehemalige Naturschutzgebiet, der Eierpieler, mit den Sieben Brunnen ist ein vielfältiger und deswegen für die Erholung sehr interessanter Bereich

Die LSG Verordnung umfasst große Teile des bebauten Innenbereiches der Stadt Finsterwalde. Für dieses Stadtgebiet wurde bereits mit Datum vom 03.11.1993 und 04.10.2000 die Ausgliederung beantragt, da der betreffende Landschaftsteil durch die Eingriffe wesentlich geprägt wird und seine Schutzwürdigkeit durch die landschaftsfremde Nutzung bereits verloren gegangen ist. Auf erneute Schreiben der Stadt Finsterwalde im August und Oktober 2013 bezüglich der Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet, wurde mit Datum vom 30.10.2013 vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wie folgt geantwortet:

- die Errichtung von Wohnhaus und Garage führt grundsätzlich zu einem Normenwiderspruch mit der Schutzgebietsverordnung.
- Im Rahmen der Bebauungsplanung sind nachfolgende flächenschutzrechtlichen Hinweise zu beachten:

Die Anordnung der vorgesehenen Bebauung auf dem Flurstück ist zum Siedlungssaum und damit zur vorhandenen Erschließungsstraße auszurichten.

Über den Planbereich hinausgehende, insbesondere in den unmittelbaren Landschaftsfreiraum wirkende Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Das Einfügungsgebot gegenüber der umgebenden Bebauung ist zu beachten.

Unter Beachtung dieser Hinweise liegen keine, nicht im Bauleitplanverfahren zu überwindenden, flächenschutzrechtlichen Normenwidersprüche vor.

Weitere Schutzausweisungen nach den §§ 23 (NSG) und 32 (Natura 2000) des BNatSchG sowie im Verfahren befindliche bzw. geplante Natur- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Planungsraum.

Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzsystems NATURA 2000 stellt das FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitz Busch“ (DE 4348-301) dar. Dieses befindet sich ca. 1.750 m nordöstlich des Planungsraumes.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele und/oder der für den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteile können aufgrund der Lage und der Entfernung zu den Schutzgebieten sowie der geringen Eingriffsintensität ausgeschlossen werden.

Gemäß § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler

Im Planungsraum befinden sich keine gemäß § 28 BNatSchG geschützten Naturdenkmäler.

Gemäß § 29 BNatSchG / § 17 BbgNatSchAG geschützte Alleen

Im Planungsraum befinden sich keine gemäß § 29 BNatSchG geschützten Alleen.

Gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotop

Im Planungsraum befindet sich eine Großseggenwiese. Dies stelle ein gemäß § 30 BNatSchG/ §18BbgNatSchAG geschütztes Biotop dar.

Bodendenkmal

Ein Vorhandensein von Bodendenkmalen im Planungsraum ist nicht bekannt (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 05.05.2014).

Trinkwasserschutzzonen

Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

3 Gegenwärtige und zukünftige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Schutzgütern

3.1 Boden

3.1.1 Zustandsbewertung

Bodenaufbau und -struktur im Planungsraum entsprechen nicht mehr ganz dem ursprünglichen natürlichen Bodengefüge dieses Gebietes. Der Planungsraum wird durch die angrenzenden Gräben entwässert. Dies bewirkt eine Degradierung der vergleyten Braunerde.

3.1.1.1 Filter-, Puffer- und Speichervermögen und Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag

Bei Braunerden verlagern sich die vorhandenen Tonmineralien in den Unterboden. Aufgrund des Vorherrschens sandiger Substrate ist die potentielle Filter-, Puffer- und Speicherkapazität der Böden im Planungsraum gering.

3.1.1.2 Entwicklungspotential

Die Böden im Untersuchungsraum besitzen keine besonderen, extremen Standorteigenschaften, die eine besondere Bedeutung für das Biotopentwicklungspotential haben.

3.1.1.3 Archivfunktion

Böden mit besonderer Bedeutung für die Archivfunktion kommen im Planungsraum nicht vor.

3.1.2 Vorbelastungen

Der Zustand der Böden ist grundsätzlich durch anthropogene Einflüsse in unterschiedlicher Weise verändert bzw. vorbelastet. Beeinträchtigungen im Planungsraum resultieren aus

- Nutzung (Landwirtschaft),
- Immissionen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Luftverschmutzung stehen.

Tab. 1: Allgemeine Vorbelastung Boden

Verursacher	Art der Beeinträchtigung	Auswirkung auf die Bodenfunktion (Belastung)
Nutzung (Landwirtschaft)	Verdichtung Eintrag von Düngemitteln	Teilisolierung der Pedo- von der Atmosphäre, Schädigung des Edaphons, Veränderung der Standortvoraussetzungen für wildlebende Pflanzen
allgemeine Luftverschmutzung	Schadstoffeintrag aus der Luft, insbesondere durch SO ₂ und NO _x	Schädigung des Edaphons und der Pflanzenwelt durch Eintrag toxischer Stoffe und Stickstoffakkumulation

Altlasten

Altlasten sind im Planungsraum nicht bekannt (BABEST 2006). Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg schließt eine Kampfmittelbelastung nicht aus (Stellungnahme vom 05.05.2014).

3.1.3 Allgemeines Leitbild und Ziele

Allgemeine Zielsetzung

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Örtliche Zielsetzung

Für den aus anthropogen geprägten Bodenschichtungen und Bodengesellschaften geprägten Planungsraum ergeben sich folgende Ziele:

- Eindämmung der Inanspruchnahme von gewachsenem Boden durch Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß

3.1.4 Entwicklungsbedarf/ Konflikte

Konflikt	Entwicklungsbedarf/ Maßnahme
Bodenverbrauch durch Bebauung / Versiegelung / Bodenabbau	Minimierung der beanspruchten Flächen (flächensparende Bauweise, Verringerung des Versiegelungsgrades)
Überlastung des Puffer- und Speichervermögens und ungewollte Stoffausträge	Minderung der Stoffeinträge, Erhalt der Bodenstruktur

3.2 Wasser

3.2.1 Zustandsbewertung

3.2.1.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planungsraum.

3.2.1.2 Grundwasser

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers erfolgt anhand

- der Grundwasserneubildungsrate sowie
- der potenziellen Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag.

Bewertung der Grundwasserneubildung

Besonders hoch ist die Grundwasserneubildung auf vegetationsfreien Flächen.

Die schwach lehmigen Sande im Planungsraum sind mittelmäßig wasserdurchlässig. Der von Gras- und Staudenfluren dominierte Planungsraum besitzt somit eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Bewertung der Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag

Da sich die Versickerungszone im Planungsraum aus überwiegend nicht bindigen Texturen (Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 20 %) zusammensetzt, ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

3.2.1.3 Vorbelastungen

Analysedaten zu möglichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch Schadstoffeintrag liegen nicht vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch

- Verfrachtung (Deposition) von Luftschadstoffen aufgrund der allgemeinen Luftverschmutzung sowie
- Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz infolge landwirtschaftlicher Nutzung,

Grundwasserbelastungen als gegeben angesehen werden müssen. Die Vorbelastungen stehen in enger Beziehung zu den unter 3.1.2 Boden beschriebenen Parametern. Die geringe Schadstoffakkumulation des sandigen Bodens führt zu einer potentiell hohen Gefährdung des Grundwassers.

3.2.2 Allgemeines Leitbild und Ziele

Allgemeine Zielsetzung

Die "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" (als "Wasserrahmenrichtlinie" oder "WRRL" bezeichnet) trat im Dezember 2000 in Kraft.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planungsraum.

Das Grundwasser muss nach WRRL einen guten chemischen und einen guten mengenmäßigen Zustand erreichen. Die WRRL verpflichtet dazu, steigende Trends von Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser umzukehren, um eine Verschmutzung schrittweise zu reduzieren. Aufgrund der Forderung eines "guten mengenmäßigen Zustandes" darf nicht mehr Grundwasser aus einem Wasserkörper entnommen werden, als sich dort neu bildet, und die vom Grundwasser abhängigen Land- und Gewässerökosysteme dürfen durch Grundwasserentnahmen nicht geschädigt werden.

Örtliche Zielsetzung

- Schutz des obersten Grundwasserleiters vor Schadstoffeinträgen
- Förderung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung der Versiegelungen auf das minimal erforderliche Maß
- Versickerung sämtlicher anfallender Niederschläge am Standort

3.2.3 Entwicklungsbedarf / Konflikte

Konflikt	Entwicklungsbedarf/ Maßnahme
Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	Minimierung der beanspruchten Flächen, Versickerung des anfallenden Regenwassers auf der Fläche

3.3 Klima

3.3.1 Zustandsbewertung

Die Grünfläche stellt ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die sich im Westen des Planungsraumes anschließende Waldfläche stellt ein Frischluftentstehungsgebiet dar. Der Planungsraum ist Bestandteil des Korridors, der die Frischluft in das Stadtgebiet führt.

3.3.2 Vorbelastung

Die Verunreinigung der Luft mit anthropogenen Stoffen ist ein generelles Problem, welches sowohl im städtischen wie ländlichen Raum auftritt. Die Konzentration von Luftbeimengungen ist jedoch im Stadtgebiet, in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und in Kessellagen höher als in offenen, ländlichen Gebieten. Als typische Luftschadstoffe sind dabei Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO, NO₂), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid (CO, CO₂), Ozon (O₃) und Schwebstaub zu nennen.

Messwerte zur Luftqualität liegen für den Planungsraum nicht vor. Die Messstationen in Finsterwalde

sind außer Betrieb (http://luaplms01.brandenburg.de/Luftguete_messstationen_www/viewer.htm, vom 04.07.2014) Folgende Einschätzungen zur Vorbelastung können dennoch getroffen werden:

- Die Luftqualität hat sich in den letzten Jahren insgesamt verbessert. Die Emissionen in Form von Stäuben, SO₂, CO, schwefelorganischen Verbindungen und Stickoxiden sind durch Umstellungen von Feuerungsanlagen bzw. Anwendung umweltgerechter Technik spürbar zurückgegangen.
- Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die NO₂- und Ozonkonzentration als Folge des angestiegenen Verkehrsaufkommens insgesamt zugenommen hat.
- Verkehrsbedingte Belastungen werden durch gasförmige Schadstoffe (CO, Benzole und Kohlenwasserstoffe) und Rußpartikel hervorgerufen.

3.3.3 Allgemeines Leitbild und Ziele

Allgemeine Zielsetzung

Leitzielsetzung für den Schutz des Klimas und der Luftqualität ist die Sicherung bzw. Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Klimas / der Luftqualität in ihrer naturraumspezifischen Ausprägung.

Örtliche Zielsetzung

Für den Planungsraum ergeben sich folgende Ziele:

- Minimierung von Versiegelungen.
- Erhalt des Frischluftkorridors.

3.4 Arten und Biotope

3.4.1 Zustandsbewertung

3.4.1.1 Bewertung der Biotope und Arten

Im Rahmen der Bestandserfassung erfolgte eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, die mit der Charakterisierung und Beschreibung der Biotope einhergeht (vgl. Kap. 2.8.3).

Die Ermittlung der Wertigkeiten erfolgt in Anlehnung an die Biotopkartierung Brandenburg (LUA 2007) und ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen

Bewertungsstufe	Erläuterung
1	„außerordentlich hohe Wertigkeit“ (geschützte bzw. besonders gefährdete Biotope lt. BbgNatSchG bzw. "Liste der gefährdeten Biotope in Brandenburg")
3	„hohe Wertigkeit“ (naturnahe Biotope; gefährdete oder bedingt gefährdete Biotope)
4	„mittlere Wertigkeit“ (Biotope mittlerer Wertigkeit: teilweise vom Menschen beeinflusst (halbnatürlich), mittlere Artenvielfalt, mittlere Strukturvielfalt; Nutzflächen sowie belastete Abstandsflächen, in denen wenige standortspezifische Arten vorkommen. Die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften)
4	„geringe Wertigkeit“ (Biotope geringer Wertigkeit, Nutzflächen sowie belastete Abstandsflächen, in denen nur noch sehr wenige standortspezifische Arten vorkommen. Die Bewirtschaftungsintensität überlagert stark die natürlichen Standorteigenschaften, Siedlungs-, Gewerbe-, Verkehrsflächen mit zum Teil starker Versiegelung)
5	„sehr geringe Wertigkeit“ (Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad)

Tab. 3: Biotypen des PR und Einstufung der naturschutzfachlichen Bedeutung

Buchstaben Code	Zahlen Code	Bezeichnung	Schutz	Gesamtbewertung	
05 Gras- und Staudenfluren					
GFS	05101	Großseggenwiese	§	2	hoch
GMFR	051121	Frischweide, artenreich	-	3	mittel
07 Gras- und Staudenfluren					
BFMH	071131	Feldgehölze mittlerer Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten	-	3	mittel

§ = geschützt gemäß § 18 BbgNatSchAG

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der im Planungsraum vorkommenden Biotopstrukturen gegenüber den Wirkfaktoren

- Beseitigung / Zerstörung,
- visuelle / akustische Störungen,
- stoffliche Einträge,
- Zerschneidung / Isolation

ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 4: Empfindlichkeit / Gefährdung - Arten und Biotope

Grad der Empfindlichkeit	Beseitigung / Zerstörung	Visuelle / akustische Störungen	stoffliche Einträge	Zerschneidung / Isolation
gering				
mäßig		- Grünland - Feldgehölze	- Grünland - Feldgehölz	- Acker - Grünland - Feldgehölze
hoch	- sämtliche Biotope			

Biotopverbund

Der Planungsraum besitzt keine nationale, überregionale oder regionale Bedeutung für den Biotopverbund (LK EE 2010).

Die faunistischen Austauschbeziehungen des Planungsraums mit der Umgebung sind insbesondere über das im Nordosten des Planungsraumes angrenzende Feldgehölz sowie die daran angebundene Baumreihe und den begleitenden Graben gegeben. Diese Strukturen stellen die Verbundachse mit dem Graben Heinrichsruh dar.

Im Norden des Planungsraums schließen sich weitere als Weiden genutzte Flächen an. Diese bilden zusammen mit dem Planungsraum einen zusammenhängenden Offenlandkomplex

3.4.2 Vorbelastung

Der aktuelle Zustand der Biotope wird durch die derzeitigen Vorbelastungen entscheidend mitbestimmt. Diese resultieren aus den Nutzungsansprüchen an den Raum.

Bei landwirtschaftlich genutzte Wiesen ist das natürliche Artengefüge durch das Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Aussaat von Gräsern verändert. Die Fläche im Planungsraum wird extensiv beweidet. Die Vorbelastung ist gering.

3.4.3 Allgemeines Leitbild und Ziele

Allgemeine Zielsetzung

Neben dem Erhalt bzw. der Entwicklung schutzwürdiger Biotope bzw. Biotopkomplexe ist eine Verflechtung wertvoller Biotopstrukturen anzustreben, um wirksam zu einem Überdauern der naturraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften beizutragen.

Örtliche Zielsetzung

Für den Planungsraum ergeben sich folgende Ziele:

- Erhaltung der geschützten Biotope,
- Ausweisung der straßenbegleitenden Flächen als Bauland,
- Entwicklung von Siedlungsstrukturen mit einem hohen Grünanteil.

3.4.4 Entwicklungsbedarf/ Konflikte

Konflikte (aktuell/ potentiell)	Entwicklungsbedarf/ Maßnahme
Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer Wertigkeit	Siedlungsstrukturen mit hohem Grünanteil

4 Zusätzliche Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie

4.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch wird durch die SUP-Richtlinie explizit als gesondert zu betrachtendes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung genannt. Damit findet die in der UVP bereits enthaltene Prüfung der Belange des Menschen, insbesondere seiner Gesundheit, auch Eingang in die Umweltprüfung der prüfpflichtigen Bauleitpläne, hier des LP.

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit zu subsumieren. Zur Wahrung der Daseinsgrundfunktionen sind die Ziele Wohnen und Erholen zur Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen zu nennen. Daraus lassen sich

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungsfunktion (vgl. Kap. 3.5 ff.)

ableiten.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist abhängig von der Nutzungsstruktur eines Gebietes. Bei den meisten Planungen werden Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt mittelbar von den Auswirkungen betroffen, und zwar durch Immissionen aller Art (z. B. Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Licht, Strahlung, Erschütterungen, Abfälle).

4.1.1 Zustandsbewertung – derzeitige Flächennutzung

Der Planungsraum schließt sich an ein bestehendes Siedlungsgebiet an. Industrielle Nutzungen befinden sich nicht in der Nähe.

Der Planungsraum befindet sich im LSG „Bürgerheide“. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt Landschaftsschutzgebieten eine besondere Bedeutung für die Erholung zu.

4.1.2 Bewertung der Wohnumfeldfunktion

Zur Beurteilung der Wohn- bzw. Wohnumfeldqualität wird die Empfindlichkeit der bebauten und sonstigen Siedlungsflächen gegenüber nachteiligen Einwirkungen auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen herangezogen.

Die Offenlandflächen des Planungsraumes besitzen nur eine geringe Funktion für das Wohnumfeld.

4.1.3 Vorbelastungen

Der Planungsraum unterliegt derzeit keiner emissionswirksamen Nutzung. Vorbelastungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben.

4.1.4 Allgemeines Leitbild und Ziele

Allgemeine Zielsetzung

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (§ 1 BNATSchG). Die menschliche Gesundheit ist vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG).

Örtliche Zielsetzung

- Aufrechterhaltung/ Schaffung gesunder Wohnverhältnisse,
- Vermeidung von Lärmbelastungen für Gebiete, die überwiegend zu Wohn- und Erholungszwecken genutzt werden
- Erhalt bestmöglicher Luftqualität sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Leitziele werden insbesondere beim Schutzgut Mensch durch Grenz- und Richtwerte für Lärm- und Luftschadstoffbelastungen untermauert (vgl. DIN 18005 und BImSchV).

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch verbunden.

4.2 Sach- und Kulturgüter

Kulturdenkmale sind im Planungsraum nicht vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 05.05.2014).

4.3 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beschreiben. Jedoch sind eine vollständige und allumfassende Betrachtung und Quantifizierung der Wechselwirkungen in Anbetracht des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und des komplexen Ineinanderwirkens nicht möglich. Die zu einem gewissen Maß abschätzbaren Beziehungen der Schutzgüter werden in ihrer Ausprägung im Planungsraum miteinander verknüpft und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 5: Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern

Wirkfaktor	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Arten/ Biotope	Landschaft	Mensch/ Erholung	Kultur-/ Sachgüter
wirkt auf							
Boden		Einfluss auf Boden-genese	Einfluss auf Bodengenese	Zusammen- setzung des Edaphons	-	Verdichtung, Stoffeinträge, Verschmut- zungsgefahr	-
Wasser	Grundwasser filter, -puffer, Wasser- speicher		Steuerung Grundwasser- neubildung	Wasserspei- cher, Erosions- schutz	-	Stoffeinträge, Verschmut- zungsgefahr	-
Klima/ Luft	-	Einfluss auf Verdunstung		Steuerung des Mikro- klimas, schadstoff- filternd	Einfluss- faktor für Mikroklima	Stoffeinträge durch Verkehr	-
Arten/ Biotope	Standort, Lebensraum	Standort- faktor für Pflanzen	Einfluss auf Lebensraum		Grund- struktur für unterschiedli- che Biotope	Störungen durch Erholungs- nutzung	-
Land- schaft	-	-	Einfluss auf Standortfaktor- en für Vegetation, damit landschafts- bildprägend	landschafts prägendes Element		-	-
Mensch/ Erholung	Standort für Grünland	-	Wohlbefinden des Menschen durch Steuerung der Luftqualität, Mikroklima	Vielfalt und Struktur- bildner für Erholung	Erholungs- raum		Quelle und Zeugnisse menschli- cher Ge- schichte
Kultur-/ Sach- güter	Schutz					Zerstörung	

5 Landschaftspflegerische Entwicklungskonzeption

Die Entwicklungskonzeption stellt eine übergeordnete Zielvorstellung dar. Sie formuliert unter Einbeziehung der in Kap. 3 genannten Entwicklungsziele für die einzelnen Schutzgüter und ihrer Abwägung untereinander die angestrebte Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Zielkonzeption muss sich auf die spezifischen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Bearbeitungsgebiet beziehen. Dazu sind die rechtlichen und planerischen Vorgaben insbesondere die ermittelte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die kulturhistorische Entwicklung der Landschaft sowie die vorhandenen und absehbaren Nutzungsanforderungen und die daraus resultierenden Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.

5.1 Entwicklungsziele

Naturschutz	<p>Erhalt der gemäß §18 BbgNatSchAG geschützten Biotope und der Landschaftselemente. Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Schaffung von Strukturen für eine Erhöhung der Artenvielfalt und des Biotoppotentials im Rahmen der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	<p><i>Erhalt und Entwicklung von Strukturen und Räumen zur Erhöhung der Arten- und Biotopvielfalt, Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes besonders in der Agrarlandschaft</i></p>
Landwirtschaft	<p>Erhalt der vorhandenen kleinteilig genutzten Agrarlandschaft einschl. der vorhandenen Gehölzstrukturen Erhalt der Landwirtschaftlich genutzten Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. ggf. Neupflanzung von Strukturelementen.</p>	<p><i>mittelfristig: Fortsetzung der extensiven Nutzung Erhalt der gemäß § 18 BbgNatSchAG geschützten und landwirtschaftlich genutzten Flächen</i></p>
Siedlung	<p>Die Verdichtung des Planungsraumes wird durch die Ausweisung eines Siedlungsgebietes zunehmen. Als Ausgleich soll der Anteil von Gehölzstrukturen erhöht werden. Es sind einheimische Gehölze zu verwenden.</p>	<p><i>Begrünung des Wohnumfeldes Verwendung einheimischer Gehölze</i></p>

5.2 Erläuterungen zur Entwicklungskonzeption - Flächennutzung und Maßnahmen

Die zur Umsetzung der Entwicklungsziele notwendigen Maßnahmen werden den Flächennutzungen zugeordnet detailliert beschrieben.

Je nach Dringlichkeit der Umsetzung werden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen unterschieden. Als kurzfristig gelten Maßnahmen, wenn sie innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre abzuschließen sind. Mittelfristige Maßnahmen sind solche, die in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren realisiert werden können. Langfristige Maßnahmen reichen über diesen Zeitraum hinaus.

Entsprechend dem anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sind flächenbezogene Zweckbestimmungen ausgewiesen (Entwicklungskonzeption / **Karte 2**).

5.2.1 Flächen für die Landwirtschaft

Ziele:

- Sicherung von Schutz- und Regenerationsfunktionen der landwirtschaftlichen Flur durch eine den Anforderungen des § 5 (2) BNatSchG entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.

Landwirtschaftsflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind in Karte 2 als Buchstabensignatur gekennzeichnet.

- Ö Landwirtschaftsflächen von besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz: Dazu zählen die artenreiche Frischwiese und die Großseggenwiese.

Bestandssicherung und Entwicklung:

- Erhalt der gemäß § 18 BbgNatSchAG geschützten Großseggenwiese
- Erhalt der artenreichen Frischwiese
- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Erhalt der vorhandenen Oberflächengewässer

5.2.2 Bauflächen

Ziele:

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich, insbesondere der begrünten Flächen,
- Gewährleistung ausreichender Frischluftzufuhr,
- Ortsrandgestaltung, Einbindung der Siedlungsgebiete (auch im Außenbereich) in die Landschaft,
- Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft,
- Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt im Rahmen der Grünordnungsplanung

Bestandssicherung und Entwicklung:

Eine räumliche Differenzierung des Stadtgebietes erfolgte auf der Grundlage der Flächenausweisungen im FNP. Der wesentliche Inhalt der 3. Änderung des FNP ist die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche:

Siedlungsgebiete mit einem hohen Grünanteil (Wohn- und Mischgebiete):

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen

- Beschränkung der Bautätigkeit auf den straßennahen Bereich,
- Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen zur Erhöhung des Grünanteils, Verwendung von heimischen Gehölzen, bevorzugt Obstgehölze

Ausführungshinweise:

Grundsätzlich sollte auf die Verwendung weniger versiegelnder Materialien (wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteine, Natursteinpflaster) und die Verwendung natürlicher Baumaterialien (Holz, Natursteine) geachtet werden.

6 Geplante Eingriffe in Natur und Landschaft und Kompensationsmaßnahmen

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 (1) BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher ist gemäß § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 (6) BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

6.2 Schutzgutbezogene Grundsätze für die Handhabung der Eingriffsregelung

Nachfolgend werden allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsbewertung für den Planungsraum erläutert. Die Erläuterung erfolgt für die Schutzgüter

- Boden,
- Grundwasser,
- Biotope und Arten,
- Klima
- Landschaftsbild.

Boden

Im Zuge der anlagenbedingten Totalversiegelung, Teilversiegelung, Verdichtung, Überbauung oder Abgrabung des Bodens sowie durch Änderung des Bodenchemismus werden folgende Bodenfunktionen ganz oder teilweise zerstört:

- Lebensraum für Bodenfauna,
- Standort für die natürliche Vegetation,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Grundwasser und Pflanzen gegenüber Schadstoffen.

Aus ökonomischer Sicht geht die Funktion des Bodens als

- Standort für Kulturpflanzen (Futterpflanzen) verloren.

Die Satzung zum Bebauungsplan liegt zum derzeitigen Planungszeitpunkt noch nicht vor. Nach BauNVO beträgt die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) 0,4. Bei einer neu auszuweisenden Wohnbaufläche von 2235 m² entspricht dies einer maximalen Versiegelung von 894 m²

Ein teilweiser Ausgleich der Funktionsverluste ist nur möglich, wenn Boden im räumlichen Bezug zum Eingriff entsiegelt und rekultiviert wird.

Da Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb des Planungsraums nicht zur Verfügung stehen, kommen als Kompensationsmaßnahme Gehölzpflanzungen zur Aufwertung der Bodenfunktion in Betracht.

Prinzipiell ist anzustreben, den Bodenverbrauch zu minimieren und unnötige auch zeitweise Bodeninanspruchnahme zu unterlassen. Der ökologisch günstigeren Teilversiegelung (z.B. Nutzung von Rasengittersteinen) ist Vorrang einzuräumen. Geländeneivellierungen sind durch Konstruktion und Standortwahl zu vermeiden.

Grundwasser

Eingriffe in den Wasserhaushalt bestehen potentiell in:

- Bodenversiegelung und Entzug des Niederschlagswassers aus dem Wasserkreislauf und Ableitung in die Vorflut,
- Veränderung der Qualität von Grundwasser.

Durch Versickern von Regenwässern innerhalb des Planungsraumes ist der Eingriff zu mindern.

Biotope und Arten

Eingriffe in das Biotop- und Artenpotential umfassen:

- Direktes Vernichten und Töten von Pflanzen und Tieren,
- Zerstörung oder Verkleinerung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren (Verlust von 2235 m² Frischwiese),
- Verlust der Vielfalt der Biotope.

Für Ausgleich oder Ersatz kommen Maßnahmen in Betracht, die Biotopwerte erhöhen oder neue Biotope schaffen. Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz sind:

- Begrünung der Grundstücke mit Baum- und Strauchpflanzungen

Klima

Eingriffe in das Mesoklima bestehen potentiell in:

- Minimierung der Frischluftzufuhr zum Stadtgebiet Finsterwalde

Nach BauNVO beträgt die Obergrenze der Geschosßflächenzahl 1,2. Die geplante Bebauung ist im straßennahen Bereich vorgesehen. Die Oberflächenrauigkeit ist bereits durch die angrenzenden Wohnhäuser und die Gehölzstrukturen erhöht.

Von der Änderung des FNP geht Änderung der Frischluftzufuhr zum Stadtgebiet aus.

Landschaftsbild

Eingriffe in das Mesoklima bestehen potentiell in:

- Störung von Sichtbeziehungen

Die Wohnbaufläche wird sich in die angrenzenden Siedlungsbereiche einfügen. Durch die Einschränkung der Geschosßzahl bleibt die Auswirkung auf Sichtachsen lokal beschränkt. Durch den hohen Grünanteil werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemindert.

6.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz bei Neuplanung baulicher Nutzung

Vorhaben der verbindlichen Bauleitplanung

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Planungsaussagen des Flächennutzungsplanes einer formalisierten Prüfung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen unterzogen. Zu diesem Zweck wird ein einheitlicher Bewertungsbogen angewendet, in dem das Vorhaben aufgelistet und seine Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt werden. Darüber hinaus werden, soweit dies zu diesem Planungszeitraum möglich, Alternativüberlegungen, Hinweise zur Bebauungsplanung und grobe Einschätzungen des Kompensationsbedarfes gegeben.

Tab. 6: Eingriffs/ Ausgleichsbilanz des Vorhabens

Vorhaben: Nördlich der Florian-Geyer-Straße		Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)			
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Voraussichtl. Beeinträchtigungen		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
Mensch	Keine erheblichen Beeinträchtigungen				keine erheblichen Auswirkungen
Tiere	Brutvögel Amphibien (Landlebensraum)				Festlegungen erfolgen im Rahmen des Bebauungs- planverfahrens
Biotope	Beeinträchtigung einer Frischwiese (2235 m ²).			<ul style="list-style-type: none"> Intensive Begrünung mit Baum- und Strauchpflanzungen Umfang je 100 m² Frischwiese 1 Strauch 	keine erheblichen Auswirkungen (Kompensation kann erreicht werden)
Boden	Neuversiegelung durch die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Nebenanlagen und Garage/Carport (max. 894 m ² , GRZ 0,4)	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Boden- lockerung nach Fertig- stellung der Baumaßnahmen Fachgerechte Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen und Restmüll Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei der Anlage von Wegen 		<ul style="list-style-type: none"> Begrünung mit Baum- und Strauchpflanzungen Umfang: Je 150 m² Versiegelung 1 Baum, 10 Sträucher 	Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch das Vorhaben wird durch die Ersatzmaßnahmen innerhalb des B- Plangebietes kompensiert.
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung im PR durch Neuversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Versickerung des Niederschlagswassers im Planungsraum 			keine erheblichen Auswirkungen (Konflikte können vermieden werden)
Landschaftsbild	keine erhebliche Beeinträchtigung				keine erheblichen Auswirkungen
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung				keine erheblichen Auswirkungen

Vorhaben:		Nördlich der Florian-Geyer-Straße			
Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Voraussichtl. Beeinträchtigungen		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
Kultur- und sonstige Sachgüter	Einschränkung der Sichtbeziehung			Intensive Begrünung des Wohngebietes	keine erheblichen Auswirkungen

7 Literaturverzeichnis

- AG BODEN: Bodenkundliche Kartieranleitung. - 4. Aufl. - Hannover. - 1994. -392 S.
- ARGE (ARBEITSGEMEINSCHAFT) EINGRIFF-AUSGLEICH NW (FROELICH & SPORBECK/PROF. DR. NOHL/SMEETS + DAMASCHEK/ING.-BÜRO W.VALENTIN) 1994: Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation - Endbericht, Dezember 1994. Im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW.
- BABEST Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH (2006): Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde. – Erläuterungsbericht – Berlin, Finsterwalde
- FLEMMING, G.: Klima - Umwelt - Mensch. - VEB Gustav Fischer Verlag Jena, Jena. - 1990. - 157 S.
- GUP, Dr. Glöss Umweltplanung (2004): Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde. 2. Entwurf Stand Juni 2004.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2009): Liste der Biotoptypen des Landes Brandenburgs mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung und Regenerierung, Stand vom 24.06.2009
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage 2007. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 14476 Golm.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2004): Biotopkartierung Brandenburg Kartierungsanleitung. Band 1 und Anlagen. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 14476 Golm.
- LANDKREIS ELBE-ELSTER (LK EE) (1997): Landschaftsrahmenplan. – Herzberg. BÜRO FUGMANN/JANOTTA. - Berlin, 1996
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MUNR, Hrsg., 1997): Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft. Landschaftsrahmenplan. – Bearbeitung: MUNR. Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege. Fugmann/ Janotta. Büro für Ökologie und Landesentwicklung. Heike Eskandarinezhad. Martin Janotta.Elke Betzner. - Potsdam
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MUNR, Hrsg., 1998, Karten 1993): Landschaftsprogramm Brandenburg. Materialien. – Potsdam
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. Heft 34. Hrsg.: Bundesamt f. Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2006.
- RISTOW, M, HERRMANN, A, ILLIG, H, KLEMM, G, KUMMER, V, KLÄGE, H-C, MACHATZI, B, RÄTZEL, S, SCHWARZ, R, ZIMMERMANN, F (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15 (4): 70-80.
- ROTHMALER, W. (2000, 2005): Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 2 und Bd. 3. Gustav Fischer Verlag Jena. Stuttgart.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLow (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17 (4) Beilage
- SCHULTZE, J.H.: Die Naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik. - VEB Kartographische Anstalt Gotha. - 1955. - 329 S.
- STADT FINSTERWALDE (2014): Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde. BABEST BAUBETREUUNGS- UND STADTPLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, Berlin. - Vorentwurf vom 28.04.2014. – 13 S. – unveröff.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Avifauna) Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. S. 159-227. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt f. Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2009.

Gesetze/ Richtlinien/ Verordnungen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- **BbgNatSchAG**) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – **BbgDSchG**)

Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. Mai 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-**Vogelschutzrichtlinie**) - Amtsblatt Nr. L 103, 22. Jahrgang.

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("**FFH-Richtlinie**"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Karten

ZENTRALES GEOLOGISCHES INSTITUT (HRSG) (1975): Bodengeologische Karte der Deutschen Demokratischen Republik, Maßstab 1:50.000, Blatt Finsterwalde – 4348, Berlin